

## **Satzung:**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Einhard Schule Steinbach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Michelstadt-Steinbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule. Dazu zählen besonders:
  - a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
  - c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen.
  - d) Die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
  - e) Die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Geld- und Sachspenden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
  - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres oder des Schuljahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Beiträge.

- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtung für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind aufgrund vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlung des Vereins Teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

#### **§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen. 2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können. 4. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand gem. § 26 BGB, der aus dem/der 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in und dem/der Rechner/in besteht.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gem. § 26 BGB gehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
4. Ehrenamtlich Tätige Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.  
Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis **nicht** für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung von

Helfertätigkeiten, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand zuständig. Den Ort und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres-ausgenommen die Schulferien- bestimmt ebenfalls der Vorstand.
  - a) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
  - b) Die Einladung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Veröffentlichung der Einladung erfolgt im Odenwälder Journal.
  - c) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
  - d) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
  - e) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. der Mitgliederversammlung obliegen
  - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Bericht der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes. Dieser wird für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Eine Wiederwahl ist möglich.
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
  - e) Satzungsänderungen
  - f) die Entscheidung über eingereichte Anträge
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) die Auflösung des Vereins
3. eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
  - a) wenn mindesten 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen
  - b) die Einberufung beschlossen wird.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte

- a) er ist beschlussfähig wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind
  - b) die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
  4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgeschlossen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 9 a Datenschutzerklärung**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an die Einhard Schule Steinbach, diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

Steinbach, den 17. September 2018